

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nützlich und nützlich ist.

36stes Stück, Sonnabends den 4. May 1799.

NOTIFICATION.

Demnach E. Hochw. Rath dieser Stadt vernehmen müssen, daß die Vorsteher des hiesigen neuen Zucht- und Spinn-Hauses seit einigen Jahren und besonders in dem abgewichenen Jahre, wegen allerley Bedürfnisse in Rückstand gerathen sind; So hat Derselbe sich bewegen gefunden, solches nicht nur öffentlich hiedurch bekannt zu machen, sondern zugleich auch jeden patriotischen Bürger und Einwohner Stadtväterlich zu ermuntern, bey der nächsten bevorstehenden gewöhnlichen Sammlung um so mehr zum Besten dieses Instituts eine freywillige Wohlthätigkeit zu beweisen, als die Erhaltung desselben dem gemeinen Wesen so nützlich und zur Landhabung der Gerechtigkeit unentbehrlich ist. Actum et conclusum in Senatu Lubecensi d. 24. April. 1799.

Proclamata.

Ad instantiam des obulängst am 2. März d. J. in dem hiesigen Cämmereyborde Duchschorff ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Chirurgi Johann Andreas Euström hinterlassener Wittwe, ist allhier valis Curiae, wie auch zu Hamburg und Stralsund ein öffentlich Proclama signirt vorhanden, Kraft welches alle und jede, welche an dem geringfügigen Nachlaß des genannten Johann Andreas Euström einiges Erbrecht oder sonstige Forderung zu haben vermeynen, wie auch diejenigen, welche dem Verstorbenen mit Schulden verhaftet sind, und zwar letztere den Strafe der doppelten Zahlung, irritet und schuldig erkannt werden, binnen einer doppelten sächsischen Frist a dno, mithin amoch vor den 24. Julii dieses Jahres, sich allhier an der Cämmerey geberig zu weiden, und ihre Angaben rechtlicher Art nach zu insinüiren; mit der Verwarnung daß sie widrigen Falles damit präcludiret werden sollen, und der Nachlaß des Verstorbenen nach Vorchrift der Rechte werde ausgeantwortet werden. Lübeck an der Cämmerey den 25. April 1799.

Ad mandatum Camerae

subscripti

J. R. BECKER. Lms.

Auf Imploranten Dni. Lit. PAUL CHRISTIAN NICOLAUS CARSTENS für Ernst Gottfried Meyer hinterlassene Wittwe, und in Vollmacht für Andreas Theophilus Meyer, zu Northausen, werden hiemit alle diejenigen, welche ihre bey des Imploranten Erblasser, dem verstorbenen Ernst Gottfried Meyer stehenden Pfänder inner-

halb der bestimmten Zeit weder eingelöset, noch gehörig prolongiret haben, hiemit schuldig erkannt, gedachte ihre Pfänder spätestens den 11. Jun. d. J. einzulösen, mit der Verwarnung, daß alle, welche diesem solchergestalt nicht nachkommen werden, zu genantigen haben, daß Imploranten einmächtig werden, die bey ihrem Erblasser verstorbenen Pfänder, wessenen weder gehörige Prologation geschehen, noch binnen gedachter Frist die Einlösung erfolgt, in öffentlicher Auction zu veräußern, und sich daraus wegen Kapitals, Zinsen und Kosten, mit Auskehrung des Ueberschusses, bezahlt zu machen. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 30. April 1799.

Auf Imploranten Dni. Lit. PAUL CHRISTIAN NICOLAUS LEMBECKE für Elkan Weder Stern & Sohn werden hiemit Alle und Jede, welche ihre bey den Imploranten stehende Pfänder innerhalb der in den Pfändzetteln bestimmten Zeit weder eingelöset, noch gehörig prolongiret haben, schuldig erkannt, gedachte ihre Pfänder spätestens den 22. May d. J. einzulösen, oder auch der Prolongation halber sich mit Imploranten zu versöhnen, inner der Verwarnung, daß alle welche sich out solche Weise binnen dieser Frist nicht melden werden, mit ihrem Lösungsrechte präcludiret, Imploranten aber ermächtigt werden sollen, alle über Jahreszeit gestandene, weder eingelösete noch prolongirte Pfänder in öffentlicher Auction zu veräußern, und sich daraus, wegen Kapitals, Zinsen und Kosten, mit Auskehrung des Ueberschusses, bezahlt zu machen. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 9. April 1799.

Demnach in Jacob Heinrich Müßer jun. Gütern den 14. April 1798 Concursus Creditorum entstanden, als werden hiedurch alle Gläubiger desselben sub poena praeclausis vorgehabt, längstens den 30. Mai 1799 ihre Forderungen an der Gerichtsstube hieselbst zu proffiren. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 17. April 1798.

Extrajudicial Concursus des Krügers Johann Friedrich Kruse werden hiedurch alle Gläubiger desselben welche sich den dessen Waage anzuziehen geordnet sind sub poena praeclausis schuldig erkannt, längstens den 1. Junii 1799 ihre Forderungen an der Gerichtsstube hieselbst zu proffiren. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 9. April 1798.

Zur Publikation des von dem Hünser H. H. Scharfzenberg zu Cleve gerichtich niedergelassenen Testaments ist Termin auf den 17. May d. J. als der Freitag nach Pfingsten einberamet und werden alle welche ein Interesse dabey zu haben vermeynen, hiedurch citirt gedachten Tages Morgens um 10 Uhr in meiner Behausung zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen.

Decretum im Clever Gerichts Lübeck den 22. April 1799.

(L.S.)

A. S. Krohn.